

Produktinformationsblatt zur GVI-Gruppen-Elementarversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elementarschadenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Zertifikat und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Allgemeine Informationen

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elementarschadenversicherung an. Sie erweitert den Versicherungsschutz Ihrer bei uns abgeschlossenen Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung um Schäden durch bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse). Grundlage sind die beigefügten Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihren Hausrat bzw. Ihr Wohngebäude zusätzlich gegen die Elementarereignisse Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Tritt beispielsweise ein Fluss über die Ufer, erhalten Sie Entschädigung für alle Sachen, die durch das Hochwasserereignis zerstört oder beschädigt wurden. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Grundwasser, welches in das Haus einsickert, ohne vorher an die Erdoberfläche gedrungen zu sein, sowie Schäden durch eine Sturmflut. Weitere Informationen hierzu finden Sie in §§ 2 bis 9 BWE 2008. Darüber hinaus wird die Entschädigung gemäß § 12 BWE 2008 bei jedem Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

In Ihrem Antrag bzw. Angebot finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag nach Erhalt des Zertifikates; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt B § 2 bis § 6 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten oder wenn das Gebäude wegen Umbauarbeiten nicht bewohnt werden kann,
- Schäden an Sachen, die sich bei Eintritt des Elementarereignisses im Freien befunden haben,
- Schäden durch Austrocknungs- und Schrumpfpfrozesse im Erdboden,
- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes, d. h. innerhalb der Wartezeit eingetreten sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den §§ 2 bis 10 sowie § 12 BWE 2008.

Welche Pflichten haben Sie ...

5. ... bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung. Wenn das Gebäude bzw. der Hausrat bereits gegen Elementarschäden versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Elementarschadenversicherer des Gebäudes bzw. des Hausrates sowie die Elementarschäden, die an diesen gemeldet wurden.

6. ... während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. An- und Umbauten am Gebäude, Umzug in eine neue Wohnung). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefährdungen informieren (z. B. wenn das Dach Ihres Hauses infolge von Baumaßnahmen abgedeckt wird). Soweit Sie in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet wohnen, haben Sie Rückstausicherungen anzubringen und diese funktionsbereit zu halten.

Näheres entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B § 9 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung sowie § 11 BWE 2008. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 und § 9 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung.

7. ... im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie, den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 8 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Darüber hinaus endet die Elementarschadenversicherung automatisch, wenn Sie Ihre bei uns abgeschlossene Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung gekündigt haben und das Vertragsende erreicht ist. Weitere Einzelheiten können Sie den §§ 13 und 14 BWE 2008 entnehmen. Ist neben dem Versicherungsbeginn eine Wartezeit vereinbart worden, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartezeit. In diesem Fall sind nur diejenigen Schäden vom Versicherungsschutz umfasst, deren Ursache nach Ablauf der Wartezeit liegt.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten sind sowohl Sie als auch wir berechtigt, die Elementarschadenversicherung zu kündigen; Ihre Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung bleibt in diesem Fall weiter bestehen. Soweit Sie die Kündigung aussprechen, können Sie von uns verlangen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Sprechen wir die Kündigung aus, können Sie innerhalb eines Monats von uns verlangen, dass Ihre bei uns abgeschlossene Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt beendet wird. Weitere Einzelheiten können Sie den §§ 13 und 14 BWE 2008 entnehmen. Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 15 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung.

Tarifinformationen

1. Versicherbar ist das Gebäude oder der Hausrat nur unter folgenden Voraussetzungen:

Der Abschluss einer Elementarversicherung setzt eine bei uns abgeschlossene Wohngebäude- oder Hausratversicherung voraus. Es bestanden keine Vorschäden bei den Elementargefahren in den letzten 10 Jahren. Ein Vorvertrag wurde nicht durch den Versicherer gekündigt.

2. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Bei einer Vorversicherung bestehen Sonderregelungen.

3. Selbstbehalt

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 10 %, mind. 500,- € max. 2.500,- €.

4. Tarifzonen

Zone 1 und 2: Alle Ort, die nicht unter Zone 3 aufgeführt sind				
Zone 3: Orte und Gebiete mit den Postleitzahlen				
04626-04639	41001-41849	72070-72149	72654	78597-78603
07580	52001-52539	72181	72760-72829	88515
08248	71083-71101	72336-72519	78554-78570	88605
08265-08267	71111	72531-72532	78580-78589	88631
08393	71126	72539-72555	78592	88637
08451-08459	71149-71159	72585		

Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Elementar mit Geld und Verbraucher (SB BWE 2008 GVI), Stand 01.01.2012

In Abweichung zu § 12 BWE 2008 gilt:

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß § 2 BWE 2008 bestanden hat.
- b) Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- Euro, maximal 2.500,- Euro.



Grundeigentümer Versicherung VVaG

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Überschwemmung, Rückstau
- § 4 Erdbeben
- § 5 Erdsenkung
- § 6 Erdrutsch
- § 7 Schneedruck
- § 8 Lawinen
- § 9 Vulkanausbruch
- § 10 Nicht versicherte Schäden
- § 11 Besondere Obliegenheiten
- § 12 Wartezeit, Selbstbehalt
- § 13 Kündigung
- § 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

§ 1. Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008) oder die
 - b) Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008)
- (je nach Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

§ 8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in versicherten Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung,

- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3)

§ 11. Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
 - aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten,sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Hausratversicherung (VHB 2008)
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 3 VHB 2008/VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- c) Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt 10 %, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

§ 13. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.